

b

# Empfehlungen zur Vergabe von land- und alpwirtschaftlichen Flächen und Al- pen durch öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften im Kanton Obwalden

---

April 2005

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT  
UND UMWELT

St. Antonistrasse 4, Postfach 1264, 6061 Sarnen

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1. Auftrag</b> .....	<b>5</b>
<b>2. Arbeitsgruppe</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Nutzung der Alpen</b> .....	<b>6</b>
3.1 Geschichtliche Hintergründe .....	6
3.2 Eigentumsverhältnisse auf den Alpen .....	8
3.3 Nutzungssysteme.....	9
3.4 Nutzungssysteme in den einzelnen Körperschaften.....	10
3.5 Nutzungsregelungen auf anderen Flächen im Sömmerungsgebiet .....	12
<b>4. Nutzung des Kulturlandes</b> .....	<b>13</b>
4.1 Geschichtliche Hintergründe .....	13
4.2 Eigentumsverhältnisse des Kulturlandes .....	13
4.3 Nutzungsregelungen .....	14
4.4 Nutzungsregelungen der einzelnen Körperschaften.....	15
<b>5. Wertung der heutigen Vergabe - und Nutzungsregelungen</b> .....	<b>17</b>
5.1 Sicht des Einzelbetriebes .....	17
5.2 Sicht der Körperschaft.....	17
<b>6. Empfehlungen zur Vergabe und zu den Nutzungsregelungen</b> .....	<b>18</b>
6.1 Alpen.....	18
6.2 Kulturland.....	23
<b>Quellenhinweis</b> .....	<b>26</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>26</b>

## Vorwort

Die öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften (Korporationen, Allmendverwaltungen, Alpenossenschaften, Teilsamen, Klöster) sind die grössten Land- und Alpeigentümer im Kanton. Mit ihren Vorschriften bestimmen sie, an wen sie land- und alpwirtschaftliche Nutzflächen und Alpen vergeben.

Im letzten Jahr hat der Regierungsrat und Kantonsrat in Abstimmung mit den tiefgreifenden agrarpolitischen und marktwirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft ein kantonales Agrarleitbild verabschiedet. In einer Vision, verschiedenen Leitsätzen und Zielen zeigt dieses mögliche Entwicklungspfade für eine zukunftsfähige Land- und Alpwirtschaft auf.

Leitsatz 5 richtet sich an die öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften des Kantons. Darin werden sie aufgefordert, ihre land- und alpwirtschaftlichen Vergabebestimmungen so zu gestalten, dass langfristige Planungen auf Landwirtschaftsbetrieben und somit effiziente und stabile Nutzungseinheiten ermöglicht werden.

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Niklaus Ettlin, Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat an acht halbtägigen Sitzungen die heutigen Vergaberegulungen von land- und alpwirtschaftlichen Flächen und Alpen der verschiedenen Körperschaften gewertet. Anschliessend hat sie Grundsätze und Kriterien als Empfehlung für eine zukunftsorientierte Vergabe erarbeitet.

Der vorliegende Bericht soll den Körperschaften die Vorteile der verbesserten Nutzungs- und Vergaberegulungen aufzeigen und als Richtschnur bei Überarbeitungen dienen. Einige Körperschaften haben ihre Regelungen bereits in diese Richtung angepasst. Die Vertreter der Arbeitsgruppe bzw. die Mitarbeiter des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt stehen dazu gerne beratend zur Verfügung.

Mit der Ausgestaltung der Nutzungs- und Vergaberegulungen für das öffentlich- und privatrechtliche Kulturland und die Alpen tragen die Körperschaften als grösste Land- und Alpbesitzer eine grosse Verantwortung für eine zukunftsfähige Land- und Alpwirtschaft.

Niklaus Bleiker, Regierungsrat

## Zusammenfassung

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bauernverbandes, der Landwirtschaftskommission, der Korporationen und des Amtes für Landwirtschaft und Umwelt hat zur Umsetzung des Leitsatzes 5 des kantonalen Agrarleitbildes Empfehlungen zur Vergabe von land- und alpwirtschaftlichem Kulturland und Alpen der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften erarbeitet. In einem ersten Schritt werden die geschichtlichen Hintergründe der Körperschaften, die heutigen Eigentumsverhältnisse sowie die Nutzungssysteme des Kulturlandes und der Alpen dargestellt. Dabei wird auch eine Wertung der heutigen, sehr komplexen Nutzungs- und Vergaberegulungen vorgenommen.

Um langfristig existenzfähige Landwirtschaftsbetriebe zu fördern, empfiehlt die Arbeitsgruppe die Nutzungsberechtigung des öffentlich- und privatrechtlichen Kulturlandes (Allmend, Aaried, Flächen der Klöster u.a.) auf die Selbstbewirtschafter auszurichten. Mit der gezielten Vergabe der Flächen sowie mit Tauschmöglichkeiten soll aber auch eine bessere Arrondierung mit möglichst kurzen Distanzen zum jeweiligen Betriebszentrum erreicht werden. Die zu vergebenden Einzelflächen sollen mindestens 1 Hektare aufweisen. Ebenfalls soll bei der Vergabe der Alpen auf möglichst kurze Distanzen zum Heimbetrieb hingewirkt werden.

Um langfristige Planungen auf den Landwirtschaftsbetrieben zu ermöglichen, wird eine minimale Nutzungsdauer des Kulturlandes bzw. der Alpeinheiten von mindestens 12 Jahren empfohlen. Die Nutzungsverhältnisse sollen durch die Bewirtschafter in Anlehnung an die Pachtgesetzgebung angemessen entschädigt werden. Unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung (Raumplanung, Lebensmittelrecht u.a.) sollen Alpen und insbesondere deren Infrastrukturen auch für land- und alpwirtschaftsnahe Dienstleistungen (Paralandwirtschaft) genutzt werden können.

Mit einer standortgerechten Nutzung und Pflege soll das öffentlich- und privatrechtliche Kulturland langfristig und nachhaltig gesichert werden. Der Bewirtschafter soll dabei die Verantwortung erhalten, das Kulturland abgestuft mit verschiedenen Nutzungsintensitäten fachgerecht zu bewirtschaften. Bei der Vergabe der Alpen soll die Raufuttergrundlage des Heimbetriebes und nicht mehr die Besitzverhältnisse des Viehs entscheidend sein. Je nach futterbaulicher Qualität, der Topographie und der vorhandenen Infrastrukturen sollen Alpen für Schafe, Rinder, Mutterkühe und Milchkühe ausgeschieden werden. Die Alpflächen sollen in verschiedene Kategorien eingeteilt werden: Gut bewirtschaftbare und düngbare Vorzugsflächen, mit verhältnismässig geringem Aufwand durch Beweidung und Pflege offen gehaltene Erhaltungsflächen, steile zur Erosion neigende Rückführungsflächen, bei welchen nicht mehr eine flächendeckende Bestossung betrieben wird und Pflegeflächen, bei welchen auf die Beweidung verzichtet wird und nur noch natur- und landschaftsschützerische Ziele verfolgt werden.

Mit entsprechenden Einrichtungen soll die Alpmilch kostengünstig zu regionalen Spezialitäten mit guter Wertschöpfung vor Ort verarbeitet werden können. Zur guten Auslastung der Einrichtungen haben die Körperschaften die Ablieferungspflicht mit einem entsprechenden Einzugsgebiet festzulegen und auch verschiedene Produktionsrichtungen (z.B. Bio) unterstützend zuzulassen.

Ebenfalls empfiehlt die Arbeitsgruppe den Körperschaften mit zu wenig Alpengspätzen, die Vergabe von Kulturland und jener der Alpen zu kombinieren.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind überzeugt, dass bei der Umsetzung der Empfehlungen die langfristigen Überlebensfähigkeit der Betriebe im Sinne der neuen Agrarpolitik verbessert werden kann.

## 1. Auftrag

Zur Umsetzung des Leitsatzes 5 des vom Regierungsrat und Kantonsrat genehmigten Agrarleitbildes beauftragte das Amt für Landwirtschaft und Umwelt eine Arbeitsgruppe, Beratungshilfen für die öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften zur Landvergabe bereit zu stellen.

### Leitsatz 5

**Die Betriebsflächenstruktur und die Nutzungsregelungen bieten der Land- und Alpwirtschaft effiziente und stabile Nutzungseinheiten.**

#### Ziele

- Die land- und alpwirtschaftlichen Bestimmungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften (u.a. Korporationen, Allmendverwaltungen, Alpgenossenschaften) ermöglichen eine langfristige Betriebsplanung und somit effiziente Betriebsstrukturen.
- Mit frei werdenden Flächen werden durch Flächenarrondierungen langfristig effiziente Betriebsstrukturen angestrebt.
- Gesamtmeliorationen und Landumlegungen werden geprüft und wo sinnvoll umgesetzt.

#### Massnahmen

- Für die Vergabe von land- und alpwirtschaftlichen Flächen bzw. Alpeinheiten werden Grundsätze und Kriterien zu besseren Nutzungs- und Pachtregelungen erarbeitet.
- Die öffentlich-rechtlichen Land- und Alpbesitzer werden bei der Erarbeitung bzw. Anpassung ihrer Verordnungen bzw. Reglemente beraten.
- Die Vorteile der verbesserten Nutzungs- und Pachtregelungen werden den Nutzungsberechtigten, Pächtern und Verpächtern aufgezeigt.

Der Auftrag wurde insofern ergänzt, als auch privatrechtliche Körperschaften, d.h. insbesondere das Kloster Engelberg als grösster Land- und Alpbesitzer in Engelberg und das Kloster Melchtal, Kerns in die Überlegungen miteinbezogen wurden.

## 2. Arbeitsgruppe

Der Arbeitsgruppe gehörten folgende Personen an:

Ettlin Niklaus, Kerns	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Obwalden (Vorsitz)
Burch Niklaus, Hostett, Stalden	Korporation Stalden
Enz Hubert, Hofbach, Giswil	Korporation Giswil
Furrer Walter, Obsee, Lungern	Teilsame Lungern-Obsee
Küchler Niklaus, Ey, Kägiswil	Korporation Kägiswil / Bauernverband
Schleiss Thomas, Rütistrasse, Engelberg	Alpgenossenschaft Engelberg
Vogler Paul, z'Mos, Flüeli-Ranft	Päsident Landwirtschaftskommission und Bauernverband Obwalden
Hug Walter, Neuhof, Alpnachstad	Landwirtschaftskommission Obwalden
von Rotz Walter, Deschwandi, Kerns	Bauernverband Obwalden
Windlin André, Herrschwand, Melchtal	Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Obwalden (nebenamtlicher Berater)

Die Arbeitsgruppe traf sich zu acht halbtägigen Sitzungen.

### 3. Nutzung der Alpen

#### 3.1 Geschichtliche Hintergründe

Der grösste Teil der Obwaldner Alpen gehört öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften. Die Alpweiden wurden wohl schon seit den ersten Zeiten einer Besiedelung genutzt, die ausgeprägte gemeinschaftliche Bewirtschaftung entwickelt sich jedoch zweifellos erst später. Geschichtsforscher<sup>1</sup> nehmen das 5.–7. Jahrhundert als deren Anfang an.

Vor allem im Erbgang wurden in der Vergangenheit die Heimwesen unterteilt und mit ihnen auch die Alprechte. Die Alpen blieben aber immer ein Teil des Heimbetriebes. Die Zuteilung der Alpen zu den Heimwesen passierte mit der sogenannten „Aufrechnung“. Diese bestand darin, dass man den einzelnen Gütern ihre Kuhrechte an der Alp zuwies. Sie wurden je nach Körperschaft nach der Einheit „Kuh schwere“, „Rinder“, „Hufe“ oder „Klauen“, zugeteilt.

Die gemeinsame Nutzung einer Alp rief nach einer gemeinsamen Regelung. Da die Alpen als Gesamtheit einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehören, mit Nutzungsanteil des Einzelnen (darum auch „Teiler“ oder „Genosse“ genannt), erliess diese auch in ihrem Gebiet für alle verbindliche Verordnungen, meistens *„Einung“*<sup>2</sup>, genannt. Sie dienen noch heute als Grundlage und beinhalten insbesondere die Umschreibung der Organisation, die Regelung der Nutzungsrechte und die Nutzungsverhältnisse. Allen diesen Verordnungen gemeinsam bleibt der Schutz des sogenannten „kleinen Mannes“. Er kann von „reicheren Bauern“ nicht aus seinen Rechten verdrängt werden.

Mit den futterbaulichen und züchterischen Fortschritten nahm die Zahl des gealpten Viehs zu. Die einzelnen Körperschaften schützten die Alpen vor einer Überbestossung durch die Festlegung der oberen Grenze, die sogenannte „Stuhlung“. Damit wurde das Güterrecht bewusst eingeschränkt. Weiter besteht der Grundsatz, dass nur Vieh auf die Alpen getrieben werden darf, das mit in der eigenen Körperschaft gewachsenem Futter überwintert wurde. Heu - oder Weidezukauf aus anderen Gemeinden oder gar Kantonen schliesst vom Alprecht aus, oder muss wenigstens verrechnet und abgezogen werden. Eine derartige Verrechnung findet heute noch in den Teilsamen der Gemeinde Lungern und bei der Teilsame Kleinteil statt.

In allen Korporationen verbleiben zudem die Alp- und Güterrechte bei den alteingesessenen Geschlechtern, „Chilcher“ („Leute mit dem nämlichen Kirchgang, zum gleichen Kirchspiel gehörend“) oder „Teiler“ genannt. Zugezogene („Beisässen“) haben diese Rechte nur teilweise oder gar nicht. Es bestehen auch Unterschiede in den einzelnen Körperschaften bei der Behandlung von Personen die keine Güter besitzen bzw. bewirtschaften. Dies mag ungerecht erscheinen, insbesondere wenn diese auch Teiler sind. Mehrere Körperschaften versuchen hingegen auch diesen mit besonderen Entschädigungen einen gewissen Ausgleich gegenüber den Zugezogenen zu bieten. Diese Entschädigung, Alpgeld bezeichnet, richtet heute nur noch die Alpgenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke, Kerns aus. Bei den Alpgenossenschaften Engelberg bzw. bei den Teilsamen Lungern kann eine jährliche Entschädigung über die Vermietung von Alptiteln (Engelberg) bzw. über die Abgabe von nichtgenutztem Alpngerechtigtem erwirkt werden. Die Korporation Schwendi/Wilen richtet je nach Rechnungsabschluss der Gesamtkorporation ein sogenanntes Austeilgeld aus. Die restlichen Körperschaften kennen keine solchen Entschädigungen mehr. Bei finanziell weniger gut gestellten Körperschaften werden sogar nach grösseren Investitionen sogenannte „Auflagen“ (Steuern) bei den Nutzungsberechtigten erhoben. Denn wenn nicht andere Einkünfte (z.B. Konzessionsgelder) in die Kasse der Körperschaften fliessen, muss über angepasste Sömmerungszinsen eine ausgeglichene Rechnung erzielt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Daniel Rogger, Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter, Sarnen, 1989; Josef Fanger, Die Alpwirtschaft Obwaldens, Schweizer Heimatbücher, Bern, 1956; Obwaldner Heimatbuch, Basel/Engelberg; Otto Camenzind, Alpnach zur Geschichte und Gegenwart unserer Gemeinde, Alpnach, 1991

<sup>2</sup>In Obwalden wird „Einung“ als Maskulinum gebraucht, „der Einung“.

Die zum Teil starke Einschränkung der Nutzungsberechtigung nach Herkunft ("Chilcher") und nach Art der Winterfütterung ("Chilchgang gewintertes Vieh") wird nur in Körperschaften konsequent vollzogen, wo die Nachfrage nach Alplungsplätzen das Angebot übersteigt. Sind genügend Alplungsplätze vorhanden, haben bisher Ausgeschlossene, allenfalls nach festgelegter Rangfolge, auch die Möglichkeit Alplung zu nutzen. Diese Zulassung geht soweit, dass auf weniger futtermächtigen Alpen sogar auswärtiges Vieh aufgetrieben werden kann (z.B. Korporationen Alpnach und Schwendi/Wilen). Eine zusätzliche Einschränkung stellen die Alptitel (Alpgenossenschaften Engelberg), das Güterrecht (Alpgenossenschaften Melchtal, Schild/Buchenschwand und Teilsamen Dorf und Obsee) bzw. der notwendige Nachweis von Kapitalanteil an der Alplung (Alpgenossenschaften Gross-Stalden, Bettenalp, Wolfliisalp und Melchsee-Alpgenossen) dar. Eine zu starke Aufteilung der Alptitel und des Kapitals auch auf Nicht-Landwirte birgt die Gefahr, dass schwierige Entscheidungsprozesse allenfalls zu Ungunsten der direktbetroffenen Bewirtschafter ausfallen.

„Ohne alljährliche Ausbesserung würde die Alp bald eine Steinwüste, Unkraut und Gestrüpp nähmen überhand, der Bergwald schöbe sich immer tiefer ins Weidland vor.“<sup>3</sup> Jeder Einung verpflichtet daher seine Nutzungsberechtigten zu Ausbesserungsarbeiten, dem "Alpwerchen". Meist wird die zu leistende Arbeit des Einzelnen nach seinen aufgetriebenen Kuhschweren berechnet. Er kann diesem durch eigene Arbeit oder durch entsprechende Entschädigung Genüge leisten. Teilweise werden sogar Alpwerk-Stunden, die zusätzlich geleistet werden durch die Körperschaft entschädigt. Das bedingt, dass die anrechenbaren Arbeiten für das Alpwerk in der entsprechenden Verordnung festgelegt sind. Mit den futterbaulichen Verbesserungen (Weidepflege, Düngewirtschaft) verbunden mit dem technischen Fortschritt (Mechanisierungen, Erschliessungen) hat die Anzahl gesömmerter Tiere in Obwalden insgesamt zugenommen.

#### *Entwicklung des Tierbestandes auf den Alpen:*

<b>Jahr</b>	<b>Rindvieh</b>	<b>davon Milchkühe</b>	<b>Schafe</b>	<b>Ziegen</b>	<b>Pferde</b>	<b>Schweine</b>	<b>mittlere Alpzeit</b>
1902 <sup>4</sup>	8658	4166	424	2154	223	1039	100 Tage
1957	11633	3966	1043	590	54	2330	105 Tage
2003 <sup>5</sup>	13592	5275	2594	329	69	609	97 Tage

Der ideale Zustand, dass jeder Bauer, ob Teiler oder Beisässe, für sein Vieh genügend Auftriebsmöglichkeit hat, wird je nach Körperschaft sehr unterschiedlich erreicht. Dies veranlasste die Körperschaften in andern Gemeinden oder gar ausserhalb des Kantons freiwerdende Alpen zu kaufen. So erwarben beispielsweise die Teilsame Obsee, Lungern die Alp Rohr in Giswil, die Alpgenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke Kerns die Alp Fürren in Engelberg, die Korporationen Sachseln und Schwendi/Wilen die Alpen Unterwengen in Giswil, die Korporation Freiteil, Sarnen, die Alp Iwi in Giswil und die Korporation Kägiswil die Alp Spis in Beckenried (NW). Besonders „alphungrig“ und finanzkräftig scheint die Korporation Schwendi/Wilen gewesen zu sein. Sie besitzt im Gemeindegebiet Giswil neben Rämsiboden-Stäfeli die ertragreichen Alpen Emmen-Unterwengen, Oberes Unterwengen-Nünalp, Stafelschwand-Stafel, die Schafalp Klingen-Tagweid und in Kerns die Alpen Furmatt-Feltschi, Ruodlen-Blacki, Ruodsperrri und Turren. Diese Käufe stellten aber auch einen gewissen Ausgleich dar zu den im Gebiet der Schwendi gelegenen, eher geringwertigen nassen Alpen.

<sup>3</sup> Josef Fanger, Die Alpwirtschaft Obwaldens, 1956

<sup>4</sup> Schweizerischer Alpkataster, Kanton Obwalden, 1963, EDV

<sup>5</sup> Eigene Angaben

### 3.2 Eigentumsverhältnisse auf den Alpen

Zur Zeit gibt es in Obwalden folgende öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Körperschaften mit Alpbesitz:

#### Öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften mit Alpbesitz

Gemeinde	Körperschaft
<b>Alpnach</b>	- Korporation Alpnach
<b>Engelberg</b>	- Alphenossenschaften Gerschni, Obhag, Stoffelberg und Wand, - Kloster Engelberg (privatrechtlich) und Bürgergemeinde Engelberg
<b>Giswil</b>	- Korporation Giswil, welche das Nutzungsrecht der Alpen an die Teilsamen Grossteil und Kleinteil vergeben hat
<b>Kerns</b>	- Alphenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke - Alphenossenschaften Melchtal und Schild/Buchenschwand (privatrechtlich) - Teileralpen Gross-Stalden, Bettenalp und Wolfisalp (privatrechtlich) - Sarner Melchsee-Alphenossen und Private Melchsee-Alphenossen (privatrechtlich)
<b>Lungern</b>	- Teilsamen Dorf und Obsee
<b>Sachseln</b>	- Korporation Sachseln
<b>Sarnen</b>	- Korporationen Freiteil (=Dorfbezirk), Schwendi/Wilen, Ramersberg und Kägiswil - Schweizerische Eidgenossenschaft

Die heutige Aufteilung der Obwaldner Alpen nach Eigentum zeigt die grosse Bedeutung der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften. Obwohl 17 Prozent der Obwaldner Alpen in Privatbesitz sind, gibt der zur Zeit massgebende Normalbesatz nach der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes ein genaueres Bild über die Nutzungsrechte und damit indirekt über die Flächenanteile der Privatalpen. Gesamtschweizerisch sind 54 Prozent der Alpen in Privatbesitz. Der Anteil an der Weidefläche aller Privatalpen in der Schweiz beträgt aber nur 18 Prozent.

#### Normalstösse nach Alpbesitzer

Standort-gemeinde Alp	Verfügter Normalbesatz in Normalstössen (NST) nach Alpbesitzer:			
	Privat	öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften	Anteil	Total
<b>Alpnach</b>	37 NST	749 NST	95 %	786 NST
<b>Engelberg</b>	153 NST	1083 NST (davon 72% privat/öffentlich rechtlich)	88 %	1236 NST
<b>Giswil</b>	11 NST	1477 NST	99 %	1488 NST
<b>Kerns</b>	201 NST	2032 NST (davon 27% privat/öffentlich rechtlich)	91 %	2233 NST
<b>Lungern</b>	37 NST	1192 NST	97 %	1229 NST
<b>Sachseln</b>	244 NST	917 NST (davon 54% privat/öffentlich rechtlich)	79 %	1161 NST
<b>Sarnen</b>	74 NST	1009 NST	93 %	1083 NST
<b>Obwalden</b>	<b>757 NST</b>	<b>8459 NST</b>	<b>92 %</b>	<b>9216 NST</b>

(Ein Normalstoss entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit, RGVE während 100 Tagen)

Auf einem Teil der Hochalpen der Gemeinden Kerns und Sachseln sind die Alpgebäude im privaten Besitz (Baurecht) und die Körperschaft ist Eigentümerin des Landes und somit zuständig für die Festsetzung der Nutzungsberechtigung. (In obiger Darstellung als „privat/öffentlich rechtlich“ bezeichnet.) Die Alpgebäude der Alphenossenschaften Engelberg sind mit wenigen Ausnahmen ebenfalls im Privatbesitz. Für die Nutzungsregelungen ist dort die Alphenossenschaft zuständig und stützt sich auf die Alptitel ab. Diese Systeme ergeben vor allem bei anstehenden Investitionen in die Gebäude und bei Abgeltungen für deren Benutzung gegenüber dem Gebäudebesitzer Probleme. Die Regelung der Teilsamen Lungern, wonach mit der Zuteilung der Alp auch die Gebäude in Eigentum übernommen werden, fällt nicht unter die Einteilung „privat/öffentlich rechtlich“. Der kurzfristig notwendige Kapitalbedarf bei einer allfälligen Neuzuteilung wird aber für dieses System in Zukunft vermehrt Probleme ergeben.

### 3.3 Nutzungssysteme

Die Nutzungsrechtssysteme für die Alpen sind im Kanton Obwalden vor allem auf die Milchviehhaltung ausgerichtet. Sie können zusammenfassend wie folgt unterschieden werden:

#### 1. Bewirtschaftung der Alp durch die Körperschaft (System 1 = S1)

In der Regel wird ein Hirt angestellt. Das Alpvieh kommt teilweise sogar von ausserkantonalen Betrieben, wenn von den Nutzungsberechtigten der betreffenden Körperschaft zu wenig Nachfrage nach Alplungsplätzen vorhanden ist. Dieses System wird vor allem bei grösseren und vielfach auch futterbaulich mittelmässigen bis schlechten Rinderalpen praktiziert. Die Körperschaft als Alpbewirtschafterin bezieht hier im Gegensatz zu den übrigen Systemen die Sömmerungsbeiträge. Demnach werden dem Tierbesitzer tiefere Ansätze für die Alplung verrechnet.

#### 2. Bewirtschaftung der Alp durch den Tierhalter (= S2)

*allenfalls zusammen mit einem oder mehreren Partnerbetrieben aufgrund von althergebrachten Nutzungsrechten bei der entsprechenden Körperschaft.*

Bei grösseren Einheiten wird die Alp oftmals durch Angestellte der Bauernsamen bewirtschaftet. Die interne Alpberechnung übernimmt dann ein aus der Mitte der Bauernsamen gewählter Alpvogt, welcher auch die Vertretung gegenüber Dritten übernimmt. Die (ursprüngliche) Zuteilung der Alp erfolgt über das Los. Der Ablauf der Zuteilung und vielfach zusätzliche Einschränkungen, um den landwirtschaftlichen Selbstbewirtschafter zu bevorzugen, werden in Alpenverordnungen bzw. Zugsbestimmungen festgelegt. Die meisten Körperschaften verzichten aber bei genügend Alplungsmöglichkeiten auf eine periodische Neuverlosung. Änderungen in einzelnen Alpzuteilungen werden nach Möglichkeit intern geregelt. Bei genügend Alplungsplätzen ist der Bewirtschafter oder die Bauernsamen in der Regel angehalten, den nicht nutzungsberechtigten Landwirten mit Wohnsitz im Gebiet der entsprechenden Körperschaft gegenüber Übrigen zu bevorzugen. Allenfalls können die Beisassen sogar als Alpbewirtschafter direkt auftreten.

#### 3. Bewirtschaftung der Alp durch den Tierhalter aufgrund des Güterrechts (= S3)

Entspricht S2 mit Ergänzung: Die Alplungsrechte sind auf den Talbetrieben der entsprechenden Alpgenossenschaft definiert (Anzahl GVE). Nur Genossen welche alplungsberechtigtes Kulturland bewirtschaften sind nutzungsberechtigt.

#### 4. Bewirtschaftung der Alp durch den Tierhalter aufgrund eigener Alpbauwerke (= S4)

Aufgrund eigener Gebäude auf dem Boden von öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften werden die Alpen durch den Tierhalter selber bewirtschaftet. Für eine Bewirtschaftung der betreffenden Alp muss allerdings noch zusätzlich die Nutzungsberechtigung nach der Alpverordnung bzw. nach Alptiteln (Engelberg) gegeben sein. Das bedeutet ein allfälliger Ausschluss von Nicht-Nutzungsberechtigten, auch wenn dieser sogar eigene Alpbauwerke hat.

#### 5. Bewirtschaftung der Alp aufgrund eines Pachtvertrages mit einer öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaft (= S5)

Die Bevorzugung eines Teilers ist dabei nicht zwingend bzw. bei einer privatrechtlichen Körperschaft wie beispielsweise beim Kloster Engelberg gar nicht möglich.

Als weiteres Nutzungssystem ist vollständigkeithalber die Selbstbewirtschaftung der eigenen Alp oder die Bewirtschaftung aufgrund eines Pachtvertrages oder einer Vereinbarung mit einem Privateigentümer zu erwähnen. Dies betrifft jedoch weder öffentlich- noch privatrechtliche Körperschaften.

### 3.4 Nutzungssysteme in den einzelnen Körperschaften

Die Regelung der Alpnutzungen kann auch innerhalb von Gemeinden unterschiedlich festgelegt sein. Die Nutzungsdauer gibt auch einen Hinweis, ob genügend Alpnungsplätze vorhanden sind. In Körperschaften mit kurzer Nutzungsdauer und regelmässiger Neuverlosung sind in der Regel zu wenig Alpnungsplätze vorhanden.

#### Nutzungssysteme der einzelnen Körperschaften

Körperschaft	Nutzungssysteme und Zuteilung der Alpen	Kosten der Alpnung
Korporation Alpnach	<u>S2</u> für Alpen am Pilatus (minimaler Anteil Kühe als Pflicht festgelegt), für 10 Jahre mit Pachtvertrag geregelt, wobei der Pachtvertrag stillschweigend verlängert werden kann. <u>S1</u> für Rinderalpen im Schlierental und Hohwald inkl. Mutterkuhalp Längenfeldmoos, wobei je Alp ein Alpmeister als Ansprechperson und Verantwortlicher bestimmt ist.	Pachtzinsansätze nach Schätzung der einzelnen Alpen  Alptaxe für Rinder: Fr. 165.– je Stück
Alpgenossenschaften Engelberg	<u>S4</u> aufgrund familieneigener Alptitel. Die Alptitel können je nach Bedarf jährlich vermietet oder gemietet werden. Daraus entstehen auch jährliche Abgeltungen. Daraus ergeben sich aber trotzdem langfristige Nutzungsmöglichkeiten.	Kosten pro Alptitel von Fr. 14.– bis 17.– pro Fuss, wobei je nach Alp bis 6 Füsse für 1 GVE benötigt werden.
Kloster Engelberg	<u>S5</u> vorwiegend mit Pächtern der Heimliegenschaften des Klosters.	Pachtzinsansätze gemäss Schätzung
Bürgergemeinde Engelberg	<u>S2</u> mit allerdings geringer Bedeutung für Engelberg (betrifft nur 1 Schafalp).	
Teilsamen Grossteil und Kleinteil, Giswil	<u>S1</u> auf Rinderalpen beider Teilsamen. <u>S2</u> auf besseren Kuhalpen bei der Teilsame Grossteil mit Nutzungsdauer von 6 Jahren, wobei die letzten 4 Verlosungen ausgesetzt wurden. <u>S2</u> auf gemischten Alpen (Kühe und Rinder) bei der Teilsame Kleinteil mit Nutzungsdauer von 10 Jahren, wobei die letzte Verlosung ausgesetzt wurde.	
Alpgenossenschaft ausserhalb der steinernen Brücke, Kerns	<u>S2</u> mit zwingender Neuverlosung alle 6 Jahre, wobei maximales Ziehungsrecht auf 12 GVE beschränkt ist. Eine Alpzuteilung kann allenfalls den Entzug der Nutzungsberechtigung auf den Hochalpen Aa, Melchsee und Tannalp zur Folge haben. <u>S4</u> bei Hochalpen Aa, Melchsee (teilweise) und Tannalp mit allenfalls (interner) Neuzuteilung im Nachgang zur Neuverlosung der übrigen Alpen der Alpgenossenschaft.	Fr. 60.– bis Fr. 245.– je gestuhlter GVE (ohne Schafe)  Fr. 20.– je gealpte GVE
Teiler Alpen Gross-Stalden, Bettenalp und Wolfliisalp, Kerns	<u>S2</u> mit zwingender Neuverlosung alle 6 Jahre, wobei das maximale Ziehungsrecht auf 15 GVE bzw. 18 GVE (Wolfliisalp) beschränkt ist. Eine Alpzuteilung hat den Entzug der Nutzungsberechtigung auf den Alpen der Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke zur Folge (Abnahmepflicht).	Fr. 53.– bis Fr.200.– je gestuhlter GVE (ohne Schafe)

Körperschaft	Nutzungssysteme und Zuteilung der Alpen	Kosten der Alpung
Alpgenossenschaft Melchtal, Kerns	<u>S3</u> mit 6-jähriger Nutzungsdauer, wobei die letzte Neuverlosung durch einen internen Abtausch der Alpung ersetzt wurde.	Fr. 90.– je GVE (mind. Für Stuhlungs - GVE)
Alpgenossenschaft Schild/Buchenschwand, Kerns	<u>S3</u> ohne Festlegung der Nutzungsdauer. Alpengrechte können von Nutzungsberechtigten der Alpgenossenschaft (güterrechtliche Regelung) gepachtet werden.	
Private und Sarnener Melchsee - Alpgenossen, Kerns	<u>S2</u> , wobei Stallung ausgewiesen werden muss, d.h. ohne Mietvertrag mit einem Hüttenbesitzer oder ohne Duldung zur Stallung auf Hochalp Melchsee kann Nutzungsrecht nicht ausgeübt werden.	
Teilsame Dorf und Obsee, Lungern	<u>S3</u> mit Anrecht auf Zuteilung der Alpung (aber kein Recht auf Teilnahme an der Verlosung) von Beisässen mit 10-jähriger Nutzungsdauer (letzte Verlosung ausgesetzt), wobei die Teilsame Obsee $\frac{1}{4}$ der Sömmerungsbeiträge für ihre Aufwendungen vom Bewirtschafter einfordert.	Obsee: Fr. 60.– je GVE Dorf: Fr. 72.– bis 108.– je GVE (mit anderen GVE-Faktoren)
Korporation Sachseln	<u>S2</u> mit (Neu-)Verlosung alle 6 Jahre mit Aufrechnung des angemeldeten Viehbesatzes zur Alpung. Der Höchstbesatz wurde auf 15 GVE beschränkt. <u>S4</u> für Hochalpen Hochalpen Aelggi, Arni, Astel, Chlister, Innenbach, Mettental, Rufifeld und Wengen mit allenfalls (interner) Neuregelung im Nachgang zur Neuverlosung. <u>S5</u> für Alp Unterwengen, ausserhalb des Gemeindegebietes von Sachseln.	Zins von Fr. 40.– bis Fr. 140.– je gestuhlter GVE (ohne Schafe) Fr. 15.– je gestuhlter GVE
Korporation Freiteil und Kägiswil, Sarnen	<u>S5</u> wobei die Korporation Freiteil neu von <u>S1</u> gewechselt hat, allerdings mit der Auflage, dass nutzungswillige Korporationsbürger bevorzugt behandelt werden.	Pachtzinsansätze nach Schätzung der einzelnen Alpen
Korporation Schwendi/Wilen, Sarnen	<u>S2</u> bei (besseren) Kuhalpen mit Verlosung i.d.R. alle 8 Jahre, wobei aufgrund der Grösse der Alpen meistens eine Bauernsame als Bewirtschafterin auftritt. Die letzten beiden Verlosungen wurden ausgesetzt. <u>S3</u> bei einem Teil der Rinderalpen im Flyschgebiet mit bisher meist hohem Anteil auswärtiger Rinder; <u>S5</u> für Alp Emmen.	Fr. 70.– bis Fr. 100.– je GVE auf Kuhalpen Fr. 60.– je Stück für Teiler (Gemäss Pachtvertrag)
Korporation Ramersberg, Sarnen	<u>S1</u> , wobei sich das Alpengrecht der Auftreiber auf das Güterrecht bezieht (Aufrechnung Anzahl berechtigter Kühe auf Kuhalp Chäseren).	
Schweizersische Eidgenossenschaft	<u>S5</u> mit verschiedenen Einschränkungen (Nutzung als Schiessplatzareal).	

### 3.5 Nutzungsregelungen auf anderen Flächen im Sömmerungsgebiet

Auf fast allen Alpen finden wir Heueinschläge, deren Ertrag in der Alpstallung zu bleiben hat. Er bietet einen Notvorrat für Zeiten, bei denen durch Schneefall (oder Hagelschlag) der Weidegang der Tiere unterbleiben muss. In der Regel darf nur Streue, aber kein Heu aus den Alpen ins Tal abgeführt werden.

Im Alpkataster Obwalden wurden 1957 noch 13 Heualpen und sieben Hohberge ausgeschieden. Acht Heualpen sind Privateigentum und haben ein damals geschätztes produktives Ausmass von 213 ha. Die restlichen Heualpen gehören den Korporationen. Die Hohberge haben ihrem Charakter nach öffentliches Eigentumsrecht. Die in dieser Form noch genutzten und nutzbaren Flächen sind stark zurückgegangen. Es besteht heute keine starke Nachfrage mehr nach einer vermehrten Nutzung. In Engelberg wurden nach 1990, von ehemals 197 ha genutzten Bergheuflächen, nur noch 21 ha genutzt.<sup>6</sup> Traditionell genutzte Heuwiesen im Sömmerungsgebiet können, wenn der Futterertrag zur Winterfütterung auf dem Heimbetrieb verwendet wird, zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gerechnet werden. Aktuell sind in Obwalden 42 ha Heuwiesen im Sömmerungsgebiet als LN anerkannt und demnach direktzahlungsberechtigt. Sie gelten zudem meistens auch noch als ökologische Ausgleichsflächen.

Streueflächen im Alpgebiet können nicht der LN angerechnet werden. Die insgesamt über 200 ha, teilweise alternierend genutzten Streueflächen im Alpgebiet, sind fast ausschliesslich im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Neben dem Streueertrag können mit diesen Flächen für den Moorschutz Beiträge nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ausgelöst werden. Die Eigentümer dieser Flächen, die Korporationen Giswil, Schwendi/Wilen und Alpnach vergeben diese Flächen nach Los alle acht Jahre (Korporation Schwendi/Wilen) bzw. nach Zuteilung und Steigerung (Teilsame Grossteil).

---

<sup>6</sup> Bericht Hess, 2002

## 4. Nutzung des Kulturlandes

### 4.1 Geschichtliche Hintergründe

Das öffentlichrechtliche Kulturland (Allmend, Aaried u.a) war ursprünglich wie in anderen Kantonen allen gemeinsames Land, auf das jeder sein Vieh im Verhältnis zur Winterung auftreiben konnte. Heute wird es fast in allen Korporationen als Futterbaufläche genutzt. Der Anteil als Streueflächen ausgeschiedenes Allmendland hat sich im letzten Jahrhundert stark vermindert. Die beiden Weltkriege mit den Anbauverpflichtungen führten dazu, dass damals minderwertiges Allmendland urbar gemacht, trockengelegt und umgebrochen wurde. Das Land verblieb im Besitz von Korporationen und Teilsamen und kann nicht in das Eigentum von Privaten übergehen. Es kommt nur ein Nutzniessungsrecht zur Anwendung. Der Nichtbürger besitzt kein Anrecht auf die Zuweisung solcher Landflächen bei genügender Nachfrage durch die Nutzungsberechtigten der entsprechenden Körperschaft. In einzelnen Körperschaften können auch heute noch nichtbäuerliche Nutzniesser Allmendland beanspruchen. Durch Unterpacht dieser Flächen bewirtschaften damit teilweise auch Nicht-Nutzungsberechtigte („Beisässen“) Allmendland. Grundsätzlich gibt es beinahe überall Bestrebungen, Allmendland nur noch nutzungsberechtigten Selbstbewirtschaftern zuzuweisen. Analog zur Regelung der Alpen können dann allenfalls an die übrigen Korporationsbürger oder Teiler Entschädigungen, der sogenannte „Allmendbatzen“ ausgerichtet werden.

### 4.2 Eigentumsverhältnisse des Kulturlandes

Da es sich um, vielfach nach einer Trockenlegung, heute futterwüchsige Flächen handelt, sind die Allmenden auch entsprechend begehrt. Die früher oft gehandhabte Praxis, wonach Allmendland immer wieder aufgeteilt wurde um jedem Nutzungsberechtigten einen Teil zuzuweisen, ergibt Teilflächen für den einzelnen Bewirtschafter von weniger als 20 Aren.

#### *Kulturland der Körperschaften*

Gemeinde	Landw. Nutzfläche 2003	Landw. Nutzfläche im Besitz von öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften		
		Fläche	Anteil	Eigentümer
Alpnach	987 ha	131 ha	13%	Korporation Alpnach
		50 ha	5 %	Schweizerische Eidgenossenschaft
Engelberg	778 ha	15 ha	2 %	Bürgergemeinde
		154 ha	20 %	Kloster Engelberg
Giswil	1223 ha	188 ha	15 %	Korporation Giswil
Kerns	1778 ha	127 ha	7 %	Korporation Kerns
		162 ha	9 %	Teilsamen Melchtal, Schild-Buchenschwand, St. Niklausen, Oberhalten, Unterhalten, Wissleren, Siebeneich, Dorf, Dietried mit Nutzniessungsrecht (eingeschlagene Allmenden) der Korporation)
		28 ha	2 %	Kloster Melchtal und Bethanienheim, St. Niklausen
Lungern	660 ha	24 ha	4 %	Teilsame Obsee
		9 ha	1 %	Teilsame Dorf
		19 ha	3 %	Kanton Obwalden/Elektrizitätswerk Obwalden
Sachselsn	1028 ha	130 ha	13 %	Korporation Sachselsn
Sarnen	1707 ha	104 ha	6 %	Korporation Freiteil
		49 ha	3 %	Korporation Schwendi/Wilen
		13 ha	1 %	Korporation Ramersberg
		44 ha	3 %	Korporation Kägiswil (zusätzlich 7 ha in der Gemeinde Alpnach)
Obwalden	8161 ha	1247 ha	15 %	

Daneben gibt es noch Pfrundbesitz der Pfarreien an Kulturland. Er ist aber bescheiden. Eine Sonderstellung nimmt das Kloster Engelberg ein, das grosse Kulturlandflächen besitzt.

Die Rinderallmenden der Korporation Kerns und die Allmend der Teilsame Obsee kann als Überrest der ehemals traditionellen gemeinsamen Weidenutzung angesehen werden. Die Neuregelung der Sömmerungsbeiträge mit dem Systemwechsel vom Stückbeitrag zum Betriebsbeitrag und die Festlegung der Beitragsberechtigung (öffentlich-rechtliche Körperschaften sind nicht direktzahlungsberechtigt) ergibt für diese Nutzungsart Probleme. In der Gemeinde Kerns sind deshalb die Rinderallmenden seit 2000 an private Bewirtschafter verpachtet.

Das meiste, nicht trockengelegte ehemalige Gemeinland (=Streue) hat als ökologische Ausgleichsfläche zum Bezug von Direktzahlungen eine vermehrte Nachfrage erfahren. Von 98 ha als LN anrechenbaren Streueflächen sind etwa die Hälfte im Besitz von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Nennenswerte Streueflächen liegen in den Gemeinden Kerns (27 ha), Sachseln (25 ha), Giswil (12 ha) und Alpnach (11 ha).

### 4.3 Nutzungsregelungen

Bei der Vergabe von landwirtschaftlichen Nutzflächen der öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften können folgende Varianten unterschieden werden:

**1. Jeder eingeschriebene Teiler, der im Gebiet der entsprechenden Teilerschaft wohnt und einen eigenen Haushalt führt, erhält einen Allmendteil zur unentgeltlichen Nutzung oder er wird mindestens auf die Warteliste für eine Neuzuteilung oder Neuverlosung gesetzt. (Variante 1=V1)**

Für die Aufnahme ins Teilverzeichnis ist vielfach eine Einschreibgebühr notwendig. Üblicherweise wird nur eine Person je Haushalt berücksichtigt. Die Zuteilung des Allmendlandes ist hingegen zeitlich unbeschränkt, solange die Bedingungen zur Zuteilung oder der Verlosung erfüllt bleiben. Andernfalls fällt der Allmendteil für eine Neuzuteilung zurück („ledig fallen“). Übriges, meist minderwertiges Allmendland wird gegen eine Entschädigung an die Teilerkasse an die Nutzungsberechtigten oder allenfalls an Beisässen abgegeben. Nicht - Selbstbewirtschafter können ihre Allmendteile zur Nutzung an aktive Landwirte (Selbstbewirtschafter) gegen eine Entschädigung weitergeben. Diese Weitergabe zur Nutzung fällt aber im Gegensatz zur Nutzungsberechtigung unter die Pachtgesetzgebung. Demnach müssen bei einer Änderung dieser Variante auf eine der folgenden Varianten allfällige Entschädigungsansprüche der Pächter gegenüber dem Nutzungsberechtigten beachtet werden.

**2. Wenn das Allmendland die Nachfrage der Nutzungsberechtigten nicht mehr zu decken vermag, wird meistens die Neuzuteilung von Allmendland auf den Selbstbewirtschafter beschränkt. (=V2)**

Dabei wird der Selbstbewirtschafter mehr oder weniger streng definiert. Die Ausgeschlossenen erhalten eine Entschädigung aus der Kasse der Körperschaft (Allmendbatzen), welche meist über die Abgaben der Bewirtschafter von Allmendteilen finanziert wird. Die Zuteilung des Allmendlandes ist hier aber auch zeitlich unbeschränkt, solange die Bedingungen zur Zuteilung erfüllt bleiben.

**3. Eine grössere Einschränkung der Nutzniesser von Allmendland ist die turnusgemässe Neuverlosung von allem Allmendland der Körperschaft. (=V3)**

Hier ist die Nutzungsberechtigung stärker eingeschränkt als bei den bisher geschilderten Varianten und meist auf die aktiven, direktzahlungsberechtigten Landwirte (Selbstbewirtschafter) beschränkt. Eine Entschädigung an die Nicht-Nutzer wird nicht mehr ausgerichtet: Allenfalls gibt es eine unspezifische Entschädigung an alle Teiler je nach Rechnungsgang der Körper-

schaft. Die Bewirtschafter von Allmendland haben dafür eine Entschädigung in die Teilerkase zu leisten.

**4. Bei rückfallendem Allmendland wird die Neuzuteilung, nach einer öffentlichen Ausschreibung, aufgrund eines Kriterienkatalogs durch die Allmendkommission vorgenommen oder allenfalls zugelost. (=V4)**

Der Kriterienkatalog berücksichtigt neben der Bedingung, dass es ein direktzahlungsberechtigter Selbstbewirtschafter sein muss, auch die bisher bewirtschaftete Fläche an Allmendland durch den Antragsteller. Kleinere Landwirtschaftsbetriebe mit Nutztieren erhalten trotzdem meist noch das Anrecht auf eine Neuzuteilung von Restflächen. Zwischen der Körperschaft und dem Bewirtschafter wird dabei wenigstens eine Bewirtschaftungsvereinbarung oder ein Pachtvertrag abgeschlossen. Darin sind auch die Entschädigungen geregelt. Der Pachtvertrag wird üblicherweise stillschweigend verlängert, solange die Bedingungen erfüllt bleiben.

**5. Endgültige Vergabe von ganzen Liegenschaften, Einzelparzellen oder rückfallendem Kulturland durch eine Kommission bzw. durch den Verantwortlichen der privatrechtlichen Körperschaft (=V5)**

Dabei werden die Interessen der eigenen Teiler bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. allfällige interne Richtlinien zur Vergabe berücksichtigt. Es werden Pachtverträge abgeschlossen und die Nutzungsdauer ist nach Pachtgesetzgebung definiert und in der Regel verlängerbar.

**4.4 Nutzungsregelungen der einzelnen Körperschaften**

Die Nutzungsbestimmungen des öffentlich-rechtlichen Kulturlandes ergeben sich zum Teil aus der Einung und aus untergeordneten Allmendverordnungen..

*Nutzungsregelungen beim privat- und öffentlich-rechtlichen Kulturland*

<b>Körperschaft</b>	<b>Zuteilung und Nutzungsdauer Kulturland</b>
<b>Korporation Alpnach</b>	V4 für Kulturland (mit Übergangsfrist bis 31.12.2005 infolge Ablösung der bisherigen Regelung); Beschränkung auf höchstens 400 Aren Korporationsland bzw. 40 Aren für Kleinbetriebe) je Bewirtschafter. V5 bei 2 Liegenschaften (17 ha Fläche).
<b>Schweizerische Eidgenossenschaft</b>	V5 mit entsprechenden Nutzungsaufgaben der Eigentümer (militärische Nutzung).
<b>Bürgergemeinde Engelberg</b>	V4 Vergabe durch Bürgerrat.
<b>Kloster Engelberg</b>	V5 mit Baurecht vor allem für neue Betriebsgebäude.
<b>Korporation Giswil</b>	V3 beim Aaried mit Nutzungsturnus von 10 Jahren. V2 beim Allmendland mit Beschränkung auf höchstens 260 Aren Allmendland pro Bewirtschafter ( 32 Aren für Kleinbetriebe) je Bewirtschafter.
<b>Korporation Kerns</b>	V3 mit Nutzungsturnus 6 Jahre. V4 beim Bergheimwesen Riedgarten (Eigentümer Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke) und Liegenschaft Hüsli, Hergiswil sowie 3 Rinderallmenden (50 ha Fläche).

<b>Körperschaft</b>	<b>Zuteilung und Nutzungsdauer Allmendland</b>
<b>Korporation Kerns</b>	<u>V3</u> mit Nutzungsturnus 6 Jahre. <u>V4</u> beim Bergheimwesen Riedgarten (Eigentümer Alpgenossenschaft a.d.st. Brücke) und 3 Rinderallmenden (50 ha Fläche).
<b>Teilsamen der Korporation Kerns</b>	<u>V1</u> für die Teilsamen St. Niklausen, Oberhalten, Unterhalten und Dietried. <u>V2</u> übrige Teilsamen.
<b>Kloster Melchtal und Bethanienheim</b>	<u>V5</u>
<b>Teilsame Dorf, Lungern</b>	<u>V3</u> mit Nutzungsturnus 6 Jahre.
<b>Teilsame Obsee, Lungern</b>	<u>V1</u>
<b>Kanton Obwalden/ Elektrizitätswerk Obwalden</b>	<u>V5</u>
<b>Korporation Sachseln</b>	<u>V1</u> Allmendland (40 Aren je Teil). <u>V3</u> bei einzelnen Grundstücken und grösseren Parzellen mit Turnus 6 Jahre.
<b>Korporation Freiteil, Sarnen</b>	<u>V5</u>
<b>Korporation Schwendi/Wilen, Sarnen</b>	<u>V3</u> mit Nutzungsturnus 8 Jahre, wobei Abweichung zur zwingenden Verlosung auf Antrag der Allmendkommission für einzelne Parzellen möglich ist.
<b>Korporation Ramersberg, Sarnen</b>	<u>V3</u>
<b>Korporation Kägiswil, Sarnen</b>	<u>V4</u> mit Beschränkung auf höchstens 400 Aren bzw. 50 Aren für Kleinbetriebe je Bewirtschafter.

In der Regel werden die Entschädigungen nach Pachtgesetzgebung angesetzt (V2 bis V5). Die Pachtverträge laufen in der Regel ebenfalls nach der Pachtgesetzgebung (V2 bis V5).

## **5. Wertung der heutigen Vergabe – und Nutzungsregelungen**

### **5.1 Sicht des Einzelbetriebes**

Die agrarpolitischen und marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Land- und Alpwirtschaft haben sich in den letzten Jahren gewaltig geändert. Diese Reformprozesse werden weiter anhalten. Mit dieser Neuausrichtung der Agrarpolitik (AP 2002/AP 2007) und der Liberalisierung der Märkte wurde auch die Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes und des Kantons vollständig erneuert.

Grundsätzlich dürfen Bestimmungen der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften kantonaues und eidgenössisches Recht nicht verletzen.

Leider unterstützen noch nicht alle Bestimmungen der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften die Stossrichtung der neuen Agrarpolitik.

Die kleinstrukturierte und auf Milch ausgerichtete Land- und Alpwirtschaft des Kantons steht vor gewaltigen Herausforderungen. Unter diesen neuen Rahmenbedingungen ist es für die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe ausserordentlich wichtig, dass durch die Vergabe von land- und alpwirtschaftlichen Flächen und Gebäude durch öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften effiziente, stabile und langfristige Nutzungseinheiten entstehen können.

Unter diesen Gesichtspunkten sind aus dem Blickwinkel der Bewirtschafter vor allem die folgenden Bestimmungen der Körperschaften zu überprüfen:

- Nutzungsberechtigung (z.B. Selbstbewirtschafter/Nichtselbstbewirtschafter/Freizeitlandwirte u.a.),
- Zuteilung des Nutzungsrechts (Verlosung, Zuweisung, Verpachtung),
- Nutzungs- bzw Pachtdauer (kurzfristig, langfristig),
- Nutzungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsrechte (Kühe, Rinder, Mutterkühe, Schafe u.a.),
- Nutzungsumfang (Anzahl Allmendteile, Grösse der Flächen, Anzahl GVE u.a.),
- Tausch- und Arrondierungsmöglichkeiten, Möglichkeit der überbetrieblichen Zusammenarbeit,
- Bewirtschaftungs- und Nutzungsvorschriften (z.B. im Zusammenhang mit Moorschutz, Tourismus u.a.),
- Nutzungszins (z.B. Alptaxen, Pachtzins),
- Mitunterhaltungspflicht (z.B. Alpwerk),
- Regelung Milchkontingente / Lieferrechte,
- Nutzung der Infrastruktur (z.B. Paralandwirtschaft/Freizeit),
- u.a.

Mittlerweile haben einzelne Körperschaften ihre Verordnung bereits im Sinne der nachfolgenden Empfehlungen angepasst, andere wiederum sind zurzeit an der Überarbeitung der Verordnung. Bei einigen Körperschaften jedoch besteht grosser Handlungsbedarf.

### **5.2. Sicht der Körperschaft**

Aus der Sicht der öffentlich- und privatrechtlichen Körperschaften als Eigentümerinnen von land- und alpwirtschaftlichen Nutzflächen und Infrastrukturen ist die Ausrichtung der Vergabebestimmungen nach ökonomischen Grundsätzen ein wichtiges Anliegen. Mit angepassten Nutzungsentschädigungen, Pachtzinsen und anderen Einnahmen müssen die Körperschaften ihre Aufwendungen decken können. Bei der Ausgestaltung von Empfehlungen wurde demnach auch diesem Umstand Rechnung getragen. Eine standortgerechte und nachhaltige Nutzung erachten sie zudem als selbstverständlich.

## 6. Empfehlungen zur Vergabe und zu den Nutzungsregelungen

### 6.1 Alpen

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Allgemein</b>	Übersichtliche und einfache Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton zur Nutzung (Pachtgesetzgebung, LPG; Sömmerungsbeitragsverordnung, SöBV, usw.) als Mindeststandard festlegen.</li> <li>• Formelle Gleichbehandlung von Mann und Frau (Funktions- und Personenbezeichnung gelten für Personen beider Geschlechts; in diesem Sinne sind auch die nachfolgenden Ausführungen dieses Berichtes zu betrachten).</li> </ul>
<b>Nutzungsberechtigung</b>	<p>Selbstbewirtschafter (aktive Landwirte) mit Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde bevorzugen</p> <p>Distanz zwischen Heimbetrieb und Alpbetrieb tief halten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitragsberechtigung nach Direktzahlungsverordnung des Bundes (DZV) als Vorbedingung.</li> <li>• Auswahl Interessenten nach folgender Priorität: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teiler/Genosse mit Betriebszentrum im Gebiet der entsprechenden Körperschaft,</li> <li>- Nichtteiler/Nichtgenosse mit Betriebszentrum im Gebiet der entsprechenden Körperschaft,</li> <li>- Teiler/Genossen, welche alle Bedingungen - mit Ausnahme Standort des Betriebszentrums - erfüllen würden, mit Berücksichtigung auf eine vertretbare Distanz zum Alpbetrieb,</li> <li>- Übrige (ohne Vorbedingung).</li> </ul> </li> </ul>
<b>Nutzungsdauer</b>	Langfristige Sicherheit für Selbstbewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 12 Jahre mit jeweils Verlängerungsmöglichkeit auf weitere 6 Jahre bei Systemen mit Pachtverträgen.</li> <li>• 12 Jahre bei Systemen mit eigener Festlegung (Verlosung).</li> </ul> <p>Die langfristige Sicherheit von Pachtland wurde vom Regierungsrat in den kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen vom 20. Januar 2004 mit 12 Jahren festgelegt. In Abstimmung mit diesen wird auch den Körperschaften eine minimale Nutzungs- bzw. Pachtdauer von 12 Jahren empfohlen.</p>
<b>Besatz (Stuhlung) pro Alpeinheit</b>	Übereinstimmung mit dem vom Kanton verfügbaren Normalbesatz nach der SöBV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung nach Grossvieheinheiten (GVE) mit Übereinstimmung mit verfügbarem Normalbesatz in Normalstössen durch Kanton, (mittlere Alpzeit annehmen).</li> <li>• Verfügter Normalbesatz in Ausschreibung-/Nutzungsreglement deklarieren.</li> </ul>

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Alpzins</b>	Abschätzbare (jährliche) Kosten für Bewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alpzins nach offizieller Pachtschätzung bei Systemen mit Pachtvertrag.</li> <li>• Ansatz je GVE bei übrigen Systemen (allenfalls mit Maximal- und Minimalbetrag je Alpeinheit).</li> <li>• Anteil Sömmerungsbeiträge (Vereinbarung über Abtretung zwischen Körperschaft und Bewirtschafter notwendig) an Alpeigentümerin regeln, wenn diese grössere Unterhaltskosten selber trägt.</li> </ul>
<b>GVE-Faktoren</b>	Einheitliche Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Faktoren nach der jeweils aktuellen Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) des Bundes.</li> </ul>
<b>Anrechenbarer Tierbestand für:</b> - <b>Jährliche Aufrechnung des Alpungsrechtes</b> oder - <b>Erstmalige Anrechnung zur Vergabe (Losung)</b>	In der Gemeinde gewintertes Vieh auf eigener Raufuttergrundlage wird bevorzugt  Überbetriebliche Zusammenarbeitsformen werden berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kriterium Eigentum an Vieh für Aufrechnung der Alptiere ist ungeeignet (Beispielsweise würde dies die erwünschten überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen hemmen).</li> <li>• Raufuttergrundlage soll nach den Faktoren für die Berechnung der Förderlimite mit Anrechnung eines einheitlichen Sömmerungszuschlags nach DZV (Art. 30) errechnet werden.</li> <li>• Anrechnung der Flächen nach folgender Priorität (je nach Angebot Alping): - Flächen innerhalb des Gebietes der entsprechenden Körperschaft, - Flächen ausserhalb des Gebietes der entsprechenden Körperschaft.</li> </ul>
<b>Handhabung Güterrecht bei Neuzuteilungen</b>	Gültigkeit nur noch als Alpingrecht (qualitatives nicht aber quantitatives Faktum)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Güterrecht gilt nur noch für die Zulassung zur Neuzuteilung bzw. Nutzungsberechtigung.</li> <li>• Berechtigter Tierbestand für Neuzuteilung wird festgelegt analog der Regelung des anrechenbaren Tierbestandes (s.o.)</li> </ul>
<b>Alptitel/Alprechte/Alpkapital</b>	Aktive Landwirte bzw. Bewirtschafter sind Inhaber	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Übertragungen sind aktive Landwirte (über Regelungen der Körperschaft) zu bevorzugen.</li> <li>• Mindestanteil Alptitel/Alprechte/Alpkapital für Stimmrecht ist zu definieren.</li> <li>• Zuständige Körperschaft übernimmt Initiative für Rückkauf der Alptitel / Alprechte / Alpkapital bei Fehlentwicklungen.</li> <li>• Entscheide zu Vorhaben und Nutzungsregelungen werden durch aktive Landwirte bzw. Bewirtschafter initialisiert und gegenüber den übrigen Eigentümern frühzeitig kommuniziert.</li> </ul>

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Investitionen in Alpbäude (Eigentümer öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften)</b>	<p>Besitzstandswahrung</p> <p>Gebäudekosten tief halten</p> <p>Angemessene Kostenbeteiligung am Mehrwert durch Bewirtschafter</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionen nach folgenden Prioritäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fach- und zeitgerechter Unterhalt bestehender Gebäude,</li> <li>- Zweckmässiger Um- oder Neubau der Wohnteile,</li> <li>- Kostengünstige Um- oder allenfalls Neubauten für Milchkühe (allenfalls Gemeinschaftsstallungen oder nur Melkstände mit Krankenstall),</li> <li>- Kostengünstige Umbauten für übrige Tiere (allenfalls nur Unterstände als Witterungsschutz).</li> </ul> </li> <li>• Unter Berücksichtigung der obigen Prioritäten müssen Investitionen neue Zusatznutzen (Zweitnutzung über Vermietung, zentrale Verwertungseinheit, Gastro, Direktvermarktung usw.) im Verhältnis zur Investition auslösen und/oder falls diese aufgrund übergeordneter Interessen (Beispiel Moorschutz) getätigt werden müssen, sind Beiträge von den nichtlandwirtschaftlichen Nutznießern zu erwirken.</li> <li>• Angemessene Kostenbeteiligung am Mehrwert über angepasste Pachtzinsen bzw. Nutzungsentschädigungen (allenfalls mit Aufteilung nach GVE).</li> <li>• Zusicherung langfristiger Nutzungsdauer mit allenfalls zusätzlicher Regelung der Amortisation bei Investitionen durch Bewirtschafter (Bauherr Körperschaft).</li> <li>• Baurecht auf mind. 30 Jahre, wenn Bewirtschafter Investition übernimmt.</li> </ul>
<b>Investitionen in Alpbäude (Privateigentümer auf Boden öffentlich- oder privatrechtlicher Körperschaften)</b>	<p>Besitzstandswahrung</p> <p>Gebäudekosten tief halten</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergrößerung infolge notwendiger Anpassung durch Tierschutzvorschriften sind für die bisherige Anzahl GVE gemäss Stuhlung im Baurecht (wie bisher) zu ermöglichen.</li> <li>• Übrige Grundsätze wie bei Investitionen bei öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften als Eigentümer (siehe oben).</li> </ul>
<b>Vermietung von Alpbäuden</b>	<p>Nutzung von Alpbäuden auch ausserhalb der Alpzeit ermöglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermietung auch an Nicht-Bauern ermöglichen.</li> <li>• Bei sanierungsbedürftigen Gebäuden allenfalls Vermietung gegen Unterhalt (langjährige Verträge) ermöglichen.</li> </ul>

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Bewirtschaftung Weideland</b>	<p>Standortgerechte Bewirtschaftung (nach Zielsetzungen SöBV)</p> <p>Erhalt der Weideflächen nach Prioritäten</p> <p>Arbeits- und Kapitalaufwand (Verbesserungen, Unterhaltsaufwand) auf bessere Weideflächen beschränken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausscheidung der Weideflächen nach folgenden Prioritäten bzw. Nutzungsabsichten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Vorzugsflächen</u>: Düngbar und mit geregelter Weideführung bewirtschaftbar,</li> <li>- <u>Erhaltungsflächen</u>: Neben Weidenutzung nur Aufwand betreiben für Offenhaltung der Weidefläche bzw. die Verhinderung der Verbuschung,</li> <li>- <u>Rückführungsflächen</u>: Steile zu Erosion neigende Grenzflächen mit bereits starker Verunkrautung/Verbuschung werden nicht mehr oder nur noch alternierend mit Kleinvieh genutzt (Problematik Flyschgebiet),</li> <li>- <u>Pflegeflächen</u>: Verzicht auf Beweidung, um natur- und landschaftsschützerischen Anliegen gegen Entschädigung zu entsprechen bzw. um standortgerechtere Mähnutzung mit Zusatznutzen Raufutterertrag zu erhalten.</li> </ul> </li> <li>• Definition der Weideflächen und Kontrolle der ausgeführten Arbeiten mit Beobachtung der Entwicklung durch Vertreter der Körperschaften (Kommission).</li> </ul>
<b>Abgeltung von Durchleitungsrechten durch Bahn- und Skipistenbetreiber</b>	<p>Jährliche Abgeltungen</p> <p>Abgeltung durch Gegenleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstbarkeitsverträge oder einmalige Abgeltungen für Investitionen zu Gunsten Alpwirtschaft durch Vertragspartner (Bahnen/Skipisten).</li> <li>• Jährliche Abnahme der Flächen bzw. Pistenanlagen durch Vertreter beider Parteien.</li> </ul>
<b>Para-Alpwirtschaft (Restauration/ Direktvermarktung usw.)</b>	Höhere Wertschöpfung ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzungsregelungen sollen Möglichkeiten für höhere Wertschöpfung offen lassen.</li> <li>• Gesetzliche Auflagen müssen durch Betreiber erfüllt werden.</li> <li>• Weitergabe zur (Teil-) Nutzung an Dienstleistungsanbieter ist mit Körperschaft zu vereinbaren.</li> </ul>
<b>Verwertung Alpmilch</b>	Zentrale Infrastrukturen zur Sammlung und Verarbeitung auslasten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablieferungspflicht zu marktüblichen Preisen in definiertem Umkreis in Nutzungsregelungen der Körperschaften festlegen.</li> </ul>
<b>Labelproduktion (Beispiel Bio-Suisse)</b>	Betriebsstatus und damit Vermarktungsmöglichkeit soll durch Alpfung nicht beeinträchtigt werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperschaft übernimmt für Gemeinschaftsalpen bei Bedarf die Federführung für labelkonforme Nutzungsregelungen.</li> <li>• Bei Verlosung oder Verpachtung ist nach Möglichkeit Betriebsstatus (Biobetriebe) zu beachten.</li> </ul>

**Falls die Nachfrage nach Alpengplätzen höher ist als das Angebot werden folgende Ergänzungen empfohlen:**

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Nutzungsberechtigung</b>	Direktzahlungsberechtigte Betriebe mit höherem Arbeitsaufwand bevorzugen  (Minimaler Arbeitsaufwand wird dabei mit Standardarbeitskräften, SAK festgelegt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betrieb muss mindestens 0,75 SAK gemäss DZV und LBV (ohne Zusatzfaktoren Strukturverbesserung) aufweisen, um als Alpbewirtschafter aufzutreten.</li> <li>• Betriebe mit 0,25 bis 0,75 SAK können allenfalls als Nebenbewirtschafter auftreten (Nutzung der restlichen GVE).</li> <li>• Mindestens 5 massgebende Raufutter-GVE gemäss Berechnungsmethode nach der DZV (massgebender Tierbestand).</li> <li>• Allenfalls zusätzliche Regelung (Verzicht Allmendland).</li> </ul>
<b>Einteilung der Alpen</b>	Differenzieren nach Eignung betreffend Qualität der Weiden und vorhandener Infrastruktur (Gebäude und Erschliessung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schafalpen</li> <li>• Rindviehalpen allgemein</li> <li>• Alpen für Mutterkühe</li> <li>• Alpen für Milchkühe</li> </ul>
<b>Zuteilung Schafalpen</b>	Berücksichtigung Schafhalter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abweichung vom Grundsatz der Beitragsberechtigung nach DZV und minimaler SAK als Vorbedingung für einzelne Schafauftreiber.</li> </ul>
<b>Zuteilung Rinderalpen/ gemischte Alpen</b>	Berücksichtigung Aufzuchtbetriebe oder Milchviehbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlosung/Zuteilung an Bewirtschafter mit Verzicht auf Nutzung der Kuhalpen.</li> <li>• Traditionelle Milchverwertung zum Eigenverbrauch oder beschränkter Direktvermarktung ermöglichen.</li> <li>• Pflicht zur Übernahme zusätzlicher Rinder/Mutterkühe zu marktüblichen Sömmerungsansätzen bei nicht vollständiger Auslastung des Besatzes der Alp nach Prioritäten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechtigte Teiler/Genossen ohne Zuteilung Alpen der zugehörigen Alpgenossenschaft,</li> <li>- Berechtigte Teiler/Genossen mit Zuteilung Kuhalpen,</li> <li>- Übrige.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Zuteilung Alpen für Mutterkühe</b>	Berücksichtigung Mutterkuhhalter bzw. Umsteller auf Mutterkuhhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlosung/Zuteilung an Bewirtschafter mit Verzichtserklärung auf Nutzung übrige Alpen.</li> </ul>
<b>Zuteilung Alpen für Milchkühe</b>	Berücksichtigung aktiver Milchproduzenten der Region	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlosung/Zuteilung an Bewirtschafter, welche folgende Bedingungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bisher mind. 40'000 kg vermarktete Milchmenge,</li> <li>- Verzichtserklärung auf die Bewirtschaftung übriger Alpen,</li> <li>- bei Aufgabe der Milchproduktion (Zuteilungsbedingungen werden nicht mehr erfüllt) gilt die Alpeng auf das nächste Vegetationsjahr als entzogen.</li> </ul> </li> </ul>

## 6.2. Kulturland

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Allgemein</b>	<p>Übersichtliche und einfache Verordnungen</p> <p>Übergangsregelungen und Fristen definieren für Einführung neuer Verordnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuelle gesetzliche Vorgaben zur Nutzung (Pachtgesetzgebung, Gewässerschutzgesetz usw.) als Mindeststandard festlegen.</li> <li>• Formelle Gleichbehandlung von Mann und Frau (Funktions- und Personenbezeichnung gelten für Personen beider Geschlechter).</li> <li>• Die Anpassungen sollen anlässlich von ordentlichen Veränderungen (Beispiel Betriebsaufgaben bei Nutzungsberechtigten bzw. Ablauf bisher festgelegter Turnus) erfolgen oder / und sind mit angemessenen Übergangsfristen von maximal 6 Jahren zu lösen.</li> </ul>
<b>Nutzungsberechtigung</b>	<p>Direktzahlungsberechtigte Betriebe mit minimalen Arbeitsaufwand nach SAK bevorzugen</p> <p>Erreichung SAK-Grenzwerte für Beitragsberechtigung nur aufgrund von Bewirtschaftung Allmendland verhindern</p> <p>Verwertung Futterertrag über eigene Tierhaltung</p> <p>Aktive Landwirte (Selbstbewirtschafter) mit Betriebszentrum innerhalb des Gebietes der entsprechenden Körperschaft bevorzugen und Distanz zu Allmendland tief halten</p> <p>Kleinbetriebe mit eigener Tierhaltung Bewirtschaftung von Restflächen ermöglichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Als Vorbedingung gilt die Beitragsberechtigung nach DZV.</li> <li>• Betriebe müssen mindestens 0,50 SAK gemäss Faktoren DZV und LBV (ohne Zusatzfaktoren Strukturverbesserung) aufweisen.</li> <li>• Betriebe müssen mindestens 5 massgebende Raufutter-GVE gemäss Berechnungsmethode nach DZV aufweisen.</li> <li>• Zulassung / Auswahl der Interessenten erfolgt nach folgender Priorität: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teiler/Genosse mit Betriebszentrum im Gebiet der entsprechenden Körperschaft;</li> <li>- Verlosung/Zuteilung unter Berücksichtigung der Fahrdistanz zwischen Betriebszentrum und der allfälligen Nutzfläche (Zuteilung nach Bezirken).</li> </ul> </li> <li>• Kleinbetriebe von Teilern / Genossen mit alleiniger Vorbedingung eigener Tierhaltung erhalten die Möglichkeit zur Zuteilung/Verlosung von vorher definierten Restparzellen mit beschränkter Grösse.</li> </ul>

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Nutzungsdauer</b>	Langfristige Sicherheit für Bewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Analog Alpen (siehe Kapitel 6.1)</li> </ul>
<b>Pachtzins/Abgeltung</b>	Abschätzbare (jährliche) Kosten für Bewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeltung nach offizieller Pachtzinsschätzung bei Systemen mit Pachtvertrag.</li> <li>• Ansatz je Flächeneinheit bei übrigen Systemen (Abgeltung Nutzungsrecht).</li> </ul>
<b>Unterpacht</b>	Vergabe Nutzflächen nur an Selbstbewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitergabe Allmendland nicht zulässig.</li> <li>• Ausnahme Tausch Allmendland mit Eigenland (maximal doppelte Fläche Eigenland).</li> </ul>
<b>Grösse je Bewirtschaftungseinheit / Arrondierung</b>	<p>Rationelle Bewirtschaftung</p> <p>Kurze Fahrdistanzen zwischen Betriebszentrum und Pachtland</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgrösse 100 Aren pro Bewirtschaftungseinheit mit allenfalls Erhöhung für Parzellen mit tieferem Ertragspotential.</li> <li>• Tausch Nutzflächen unter Nutzungsberechtigten bzw. durch Körperschaft ermöglichen, um bessere Arrondierung zu erreichen.</li> <li>• Maximalfläche je Bewirtschafter je nach verfügbaren Flächen festlegen.</li> <li>• Ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich anstreben.</li> </ul>
<b>Bewirtschaftung Kulturland</b>	Differenzierte Bewirtschaftung (intensiv, mittel intensiv, wenig intensiv, extensiv) ermöglichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standortgerechten, differenzierte Nutzung fördern.</li> <li>• Vertragliche Regelungen zur ökologischen Bewirtschaftung in der Kompetenz der Bewirtschafter/Pächter lassen.</li> <li>• Körperschaft übernimmt bei Bedarf und bei übergeordnetem Interesse bzw. Projekten die Federführung für entsprechende Nutzungsregelungen.</li> </ul>
<b>Bewirtschaftung bisherige Rinderallmenden (Flächen in Katasterzone als LN anrechenbar)</b>	Zuteilung an Selbstbewirtschafter	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufteilung bisherige Flächen aufgrund Eignung in: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Allmendland mit Regelung (Grösse pro Bewirtschaftungseinheit usw.) analog übriges Allmendland,</li> <li>- Grössere Einheiten Weideflächen zur Vergabe allenfalls Allmenden in Kombination mit Alpen.</li> </ul> </li> </ul>

**Insbesondere bei Fällen, wo die Nachfrage nach Alplungsplätzen höher ist als das Angebot kann die Vergabe von Allmendland in Kombination mit der Vergabe von Alpen sinnvoll erscheinen.**

Bereich	Ziele	Empfehlungen
<b>Nutzungsberechtigung</b>	Teiler/Alpgenosse ist berechtigt zur Nutzung von Alp- oder Kultur-land Entsprechende Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzichtserklärung auf Bewirtschaftung von Alpen der entsprechenden Alpgenossenschaft wenn die Zuteilung/Verlosung von Allmendland vor der Alpenverlosung stattfindet:</li> <li>• Bevorzugung von Teilern/Genossen, welche keine Alp der entsprechenden Alpgenossenschaft nutzen wenn die Zuteilung/Verlosung von Allmendland nach der Alpenverlosung stattfindet.</li> </ul>

### **Quellenhinweis:**

- Alpwirtschaft in Obwalden, März 2004, Expertenbericht Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Die Alpwirtschaft Obwaldens, 1956, Josef Fanger
- Schweizerischer Alpkataster, Kanton Obwalden, 1963, Abteilung für Landwirtschaft des EVD
- Wenn dr Schiäs öifgaad, 2002, Josef Hess
- Langfristige Sicherung der Funktionen der schweizerischen Alpbetriebe, 2004, Christine Rudmann, ETH (Dissertation)
- Bundesamt für Statistik (Internetseite)
- Auswertungen aus der Landwirtschaftlichen Betriebsstrukturdatenerhebung, Amt für Landwirtschaft und Umwelt

### **Verwendete Abkürzungen:**

DZV Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung)  
LBV Landwirtschaftliche Begriffsverordnung  
SöBV Verordnung über Sömmerungsbeiträge (Sömmerungsbeitragsverordnung)  
SAK Standardarbeitskraft  
GVE Grossvieheinheiten